

# Regierungs - Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen - Weimar - Eisenach.

Nummer 12.

Weimar.

19. Mai 1877.

Inhalt: Verordnung, die Ausführung des Gesetzes vom 6. Mai 1876 über die Fischerei betreffend S. 89. —  
Fischarten und Berechtigungscheine zum Fischereibetrieb S. 95.

[82]

## Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden,

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,  
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu  
Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

z. z.

Nachdem die wegen Vereinbarung übereinstimmender Maßregeln zum Schutze und zur Hebung der Fischerei mit der königlich Preussischen, den benachbarten Thüringischen Staatsregierungen und der Herzoglich Anhaltischen Staatsregierung zeither stattgehabten Verhandlungen soweit gediehen sind, daß auf dem Grunde ihres Ergebnisses ein gleichmäßiges und gleichzeitiges Vorgehen zunächst der Thüringischen Staaten, wenn auch nur vorläufig mit den wichtigsten und unentbehrlichsten fischereipolizeilichen Bestimmungen, unerwartet des Erfolgs der noch obschwebenden Verhandlungen mit den übrigen von den Stromgebieten der Elbe und Weser berührten Deutschen Staaten und vorbehalten die definitive Regelung nach dem Gesammtergebnisse der letzteren, zu reichend gesichert erscheint, verordnen Wir hierdurch in provisorischer Ausführung des Gesetzes vom 6. Mai 1876 (Seite 73 des Regier.-Blattes) Folgendes:

§. 1.

Zu §. 19 Ziffer 1 des Gesetzes vom 6. Mai 1876.

Verboten ist die Fischerei auf Fischbrut, mit Ausnahme der Fälle, für